

Zur Vorlage

an die am 25. April 2023 stattfindende
76. ordentliche Hauptversammlung der VERBUND AG

Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG

Frau Mag.^a Christa Schlager

Gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikation sowie meiner beruflichen oder vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Weiters erkläre ich hiermit, dass

1. ich sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 AktG offen gelegt habe und nach meiner Beurteilung keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. ich zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden bin, insbesondere zu keiner solchen die gem. § 87 Abs. 2a S 3 AktG meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs. 2 und 4 AktG bestehen.

Beilage: Lebenslauf

20.03.2023



Mag.^a Christa Schlager

CURRICULUM VITAE

Name: Mag. Christa Schlager

Geburtsdatum: 28.05.1969

Fachliche Qualifikation und Werdegang:

1983-1988 Bundeshandelsakademie Baden
1988-1999 Volkswirtschaftsstudium an der WU Wien und Copenhagen Business School
1996-1999 Selbstständig tätig als Winzerin in Sooß/Baden
1999 Forschungsassistentin für Umweltmanagement und Nachhaltigkeit, WU Wien
1999-2016 Referentin für Budget- und Verteilungspolitik, Abt. Wirtschaftswissenschaft und Statistik, AK-Wien
2016 Interimistische Leitung der Abteilung EU & Internationales, AK-Wien

Aktuelle berufliche Funktionen:

seit 2017 **Leitung der Abteilung Wirtschaftspolitik, AK-Wien**

Aufsichtsratsfunktionen:

- **Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)** Mitglied
- **Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)** Mitglied

Weitere Funktionen:

Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen der Sozialpartner Mitglied

Außer den genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen in inländischen oder ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus. Es liegt kein Ausschließungsgrund nach § 86 AktG vor.

20.03.2023



Mag.^a Christa Schlager